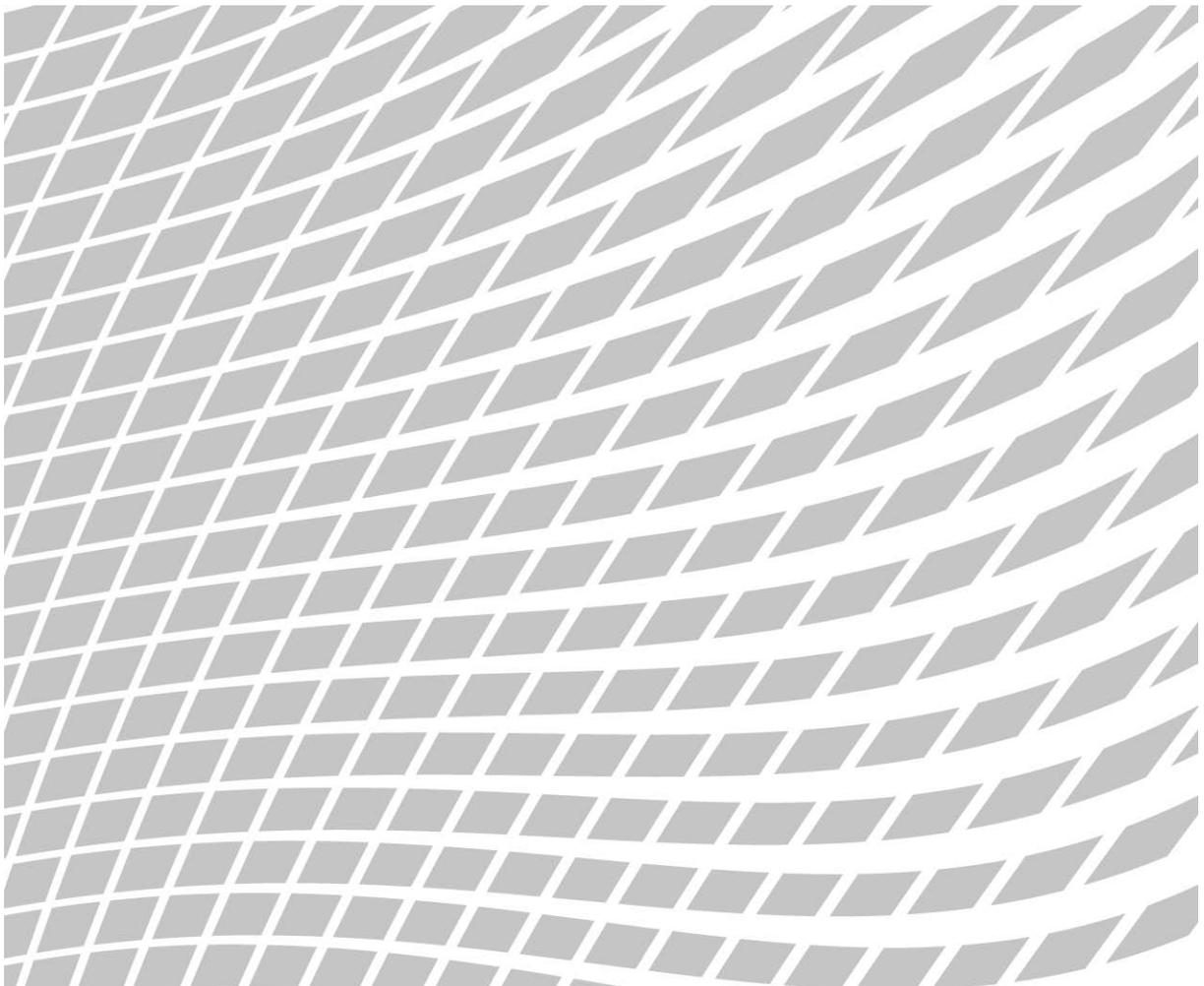


15. April 2011

FINMA-Rundschreiben 2011/2: Eigenmittelpuffer und Kapitalplanung bei Banken

Bericht der FINMA über die Anhörung zum Entwurf für ein Rundschreiben „Eigenmittelpuffer und Kapitalplanung bei Banken“, welche vom 31. Januar 2011 bis zum 14. März 2011 durchgeführt wurde



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Eingegangene Stellungnahmen	3
3	Ergebnis der Anhörung und Stellungnahme der FINMA	4
3.1	Allgemeines / Beurteilung des Rundschreiben-Entwurfs	4
3.2	Anmerkungen zum Rundschreiben-Entwurf	5
3.2.1	Gegenstand und Zweck.....	5
3.2.2	Geltungsbereich.....	5
3.2.3	Pauschale Eigenmittelpuffer	6
3.2.3.1	Qualität der zusätzlichen Eigenmittel	6
3.2.3.2	Kategorisierung.....	7
3.2.3.3	Bandbreiten für die Eigenmittelzuschläge in Abhängigkeit von der Kategorisierung.....	7
3.2.3.4	Überschreitung der Eigenmittelanforderungen.....	8
3.2.4	Individuelle Verschärfungen	8
3.2.5	Kapitalplanung	9
3.2.5.1	Grundsätzliche Anforderungen an die Kapitalplanung	9
3.2.5.2	Inhaltliche Ausgestaltung der Kapitalplanung	10
3.2.5.3	Governance Prozess	10
3.2.5.4	Überprüfungsverfahren.....	11
3.2.6	Inkrafttreten.....	11
3.2.7	Übergangsbestimmungen	11
3.2.8	Anhang	12
4	Kosten- / Nutzenanalyse	12
5	Fazit	13

1 Einleitung

Vom 31. Januar 2011 bis zum 14. März 2011 führte die FINMA eine Anhörung zum Rundschreiben-Entwurf FINMA-RS 2011/2 Eigenmittelpuffer und Kapitalplanung bei Banken durch.

Vor der Ausarbeitung des Rundschreiben-Entwurfs veröffentlichte die FINMA am 18. Juni 2010 ein Diskussionspapier, welches die Elemente des Rundschreibens bereits aufzeigte. Die FINMA verzichtet auf die darin noch beabsichtigte Einführung einer Leverage Ratio. Als zusätzliches Element enthält der Rundschreiben-Entwurf neu materielle und formelle Anforderungen an die Ausgestaltung einer vorausschauenden Kapitalplanung. Diese hat insbesondere auch ein adverses Szenario zu berücksichtigen.

Die Einladung zur Anhörung erfolgte auf der Homepage der FINMA. Sämtliche Interessierten hatten somit Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der vorliegende Bericht fasst die Stellungnahmen der Anhörungsteilnehmer zum Rundschreiben-Entwurf zusammen und hält die Positionen der FINMA fest.

2 Eingegangene Stellungnahmen

Banque Cantonale Vaudoise (BCV)
RBA Holding AG (inkl. Valiant-Konzern, Clientis-Konzern und Entris Banking)
Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg)
St. Galler Kantonalbank (SGKB)
Treuhand-Kammer
Verband der Auslandsbanken in der Schweiz

Vereinigung Schweizerischer Handels- und Verwaltungsbanken (VHV)
Verband Schweizerischer Kantonalbanken (VSKB)
Vereinigung Schweizerischer Privatbankiers

3 Ergebnis der Anhörung und Stellungnahme der FINMA

3.1 Allgemeines / Beurteilung des Rundschreiben-Entwurfs

Die Schweizerische Bankiervereinigung unterstützt die Stossrichtung des Rundschreiben-Entwurfs. Sie anerkennt ausdrücklich den Bedarf, die Ausgestaltung der Eigenmittelzuschläge unter der Säule 2 zu verbessern und unterstützt das Prinzip eines differenzierten Ansatzes. Die RBA Holding AG bewertet das Konzept, auf dem der Rundschreiben-Entwurf basiert, ebenfalls positiv.

Der Verband der Auslandbanken in der Schweiz, die Vereinigung Schweizerischer Handels- und Verwaltungsbanken, die Vereinigung Schweizerischer Privatbankiers, der Verband Schweizerischer Kantonalbanken und die ihm angeschlossenen St. Galler Kantonalbank und Banque Cantonale Vaudoise stehen dem Rundschreiben-Entwurf grundsätzlich oder mindestens in Teilen kritisch gegenüber.

Stellungnahme der FINMA: Die Kapitalanforderungen unter der Säule 2 stellen kein bewilligungsrelevantes Minimum dar. Der Kapitalpuffer soll sicherstellen, dass ein Institut jederzeit, auch bei Umständen, die ausserhalb seiner Kontrolle liegen, Verluste tragen kann, ohne dass das regulatorische Minimum verletzt wird. Die FINMA konkretisiert damit ihre Aufsichtspraxis. Sie verfügt hierzu mit Art. 7 Abs. 1 Bst. b FINMAG über eine umfassende Kompetenz.

Die Treuhand-Kammer weist daraufhin, dass der Entwurf des Rundschreibens sehr allgemein gehalten sei und rechnet mit abweichenden Auffassungen der Institute betreffend die Umsetzungsanforderungen. Sie ergänzt hierzu, dass andere Regulatoren, wie beispielsweise die BaFIN, die UK-FSA und die österreichische FMA zur Säule 2 weit umfassendere Wegleitungen oder Richtlinien erlassen hätten.

Stellungnahme FINMA: Die FINMA will ihren bisherigen, bewusst einfachen Regulierungsansatz unter der Säule 2 fortführen und den Instituten im Sinne einer prinzipienorientierten Regulierung mög-

lichst viel Raum lassen, ihre internen Verfahren zur Ermittlung des für den Geschäftsbetrieb notwendigen Kapitals auszugestalten. Sie verzichtet deshalb auf eine detaillierte Regulierung der Anforderungen unter der Säule 2. Insbesondere verzichtet die FINMA vorläufig darauf, Vorgaben zum institutsinternen Stresstesting und zur Aggregation der Risiken vorzunehmen.

Die FINMA ist der Auffassung, dass die Bestimmungen des Rundschreibens hinreichend präzise formuliert sind und sieht wenig Gefahr unterschiedlicher Auffassungen betreffend Umsetzungsanforderungen.

3.2 Anmerkungen zum Rundschreiben-Entwurf

3.2.1 Gegenstand und Zweck

Die Treuhand-Kammer schlägt vor, die Rz 3 enger an die Formulierung von Art. 34 ERV auszurichten, so dass deutlich wird, dass der Kapitalpuffer unter der Säule 2 eine Anzahl weiterer Risiken abdeckt, die nicht bereits durch die Mindestanforderungen von Art. 33 ERV abgedeckt sind.

Stellungnahme FINMA: Die FINMA übernimmt die Anregung der Treuhand-Kammer und präzisiert in Rz 3, dass der Kapitalpuffer unter der Säule 2 dazu dient, diejenigen Risiken abzudecken, die unter der Säule 1 nicht oder nicht vollständig abgedeckt sind.

3.2.2 Geltungsbereich

Die RBA Holding AG schlägt vor, in Abänderung von Rz 8 die Eigenmittelpuffer nur auf Stufe der Finanzgruppe zu verlangen. Alternativ schlägt sie eine Beschränkung des Puffererfordernisses auf Einzelinstitutsstufe vor. Die Anforderung auf Gruppenstufe soll sich dann durch die Zusammenrechnung der Einzelinstitutsanforderungen ergeben. Der Rundschreiben-Entwurf verlangt in Rz 16 zudem, dass sich die minimale Kapitalquote unter der Säule 2 für ein Einzelinstitut nach der höheren Eigenmittelzielgrösse der Finanzgruppe richtet, sofern die Kategorisierung zwischen den beiden Organisationen auseinanderfällt. Die RBA Holding AG empfiehlt, auf Stufe Einzelinstitut generell die der dazugehörigen Kategorie entsprechenden Eigenmittelzielgrössen vorzusehen, auch wenn das Einzelinstitut einer Finanzgruppe angehört. Der Vereinigung Schweizerischer Handels- und Verwaltungsbanken äussert sich zu den Rz 8 und 16 des Rundschreiben-Entwurfs sinngemäss.

Stellungnahme der FINMA: Die FINMA verlangt die Einhaltung der Mindestanforderungen nach Art. 6 Abs. 1 ERV sowohl auf Stufe Einzelinstitut als auch auf Stufe Finanzgruppe. Die Eigenmittelzielgrössen im Rundschreiben-Entwurf folgen diesem Grundsatz. Die FINMA kann auf Gesuch hin Ausnahmen von diesem Grundsatz gewähren. Die FINMA belässt deshalb die Rz 8 und 16 des Rundschreibens unverändert.

3.2.3 Pauschale Eigenmittelpuffer

3.2.3.1 Qualität der zusätzlichen Eigenmittel

Die Treuhand-Kammer ist der Ansicht, die Fussnote 3 in Rz 12, die einen Verweis auf das Reformpaket Basel III enthält, habe rein informativen Charakter. Für die Bestandteile der Eigenmittel seien ausschliesslich die gültigen gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Sie hält dafür, die Fussnote aus dem Rundschreiben zu streichen.

Stellungnahme der FINMA: Die verschiedenen Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung haben gezeigt, dass die Fussnote 3 mit dem Hinweis auf das noch nicht in schweizerisches Recht umgesetzte Basel III-Reformpaket missverständlich ist. Die FINMA hat deshalb den Vorschlag der Treuhand-Kammer aufgenommen und die Fussnote 3 aus dem Rundschreiben entfernt.

Die Vereinigung Schweizerischer Handels- und Verwaltungsbanken erinnert daran, dass in der „Too-big-to-fail“-Gesetzesvorlage die Möglichkeit vorgesehen sei, zusätzliches Gesellschaftskapital in Form von Contingent Capital zu schaffen. Die nach Meinung des VHV notwendige Anpassung der ERV müsse beinhalten, dass Contingent Capital im Eigenmittelpuffer nicht systemrelevanter Banken berücksichtigt werden kann, andernfalls diese benachteiligt seien.

Stellungnahme der FINMA: Die Möglichkeit, Contingent Capital zu emittieren, soll nach Auffassung der FINMA sämtlichen Instituten offenstehen. Dieses wird entsprechend der Qualität des anrechenbaren Basis-Instrumentes für die Erfüllung des Puffererfordernisses angerechnet werden.

Die Banque Cantonale Vaudoise weist unter Hinweis auf ihren Status als börsenkotiertes Institut auf die Notwendigkeit hin, dass die als anrechenbares Kapital verfügbaren Tier 1 und Tier 2 Kapitalinstrumente vor der Festlegung hinsichtlich der Qualität der als Puffer zu haltenden zusätzlichen Eigenmittel definiert sein müssen. Die Schweizerische Bankiervereinigung und der Verband Schweizerischer Kantonalbanken äussern sich gleichlautend.

Stellungnahme FINMA: Die FINMA hat im Rundschreiben-Entwurf deutlich gemacht, dass die nach den geltenden Vorschriften anrechenbaren Kapitalinstrumente zur Erfüllung des Puffererfordernisses herangezogen werden können. Die Anforderungen an die Anrechenbarkeit künftigen Tier 1 und Tier 2 Kapitals stehen auf internationaler Ebene fest und sind durch den Basler Ausschuss gegenüber der Öffentlichkeit kommuniziert. Unabhängig von der noch zu erfolgenden Umsetzung ins schweizerische Recht wird es im Bedarfsfall den Instituten möglich sein, Kapitalinstrumente, die die zukünftigen Anforderungen für die Anrechenbarkeit erfüllen, auszugeben. Die mit der Umsetzung von Basel III sich schrittweise erhöhenden Anforderungen an die Kapitalqualität sind von den Instituten in ihrer Kapitalplanung zu berücksichtigen.

3.2.3.2 Kategorisierung

Die Schweizerische Bankiervereinigung hält in ihrer Stellungnahme fest, dass die Art der Kategorisierung von ihren Mitgliedern mehrheitlich als zweckmässig erachtet wird. Die im Rundschreiben-Entwurf vorgesehenen Kriterien (Bilanzsumme, verwaltete Vermögen, privilegierte Einlagen und erforderliche Eigenmittel) erachtet sie unter dem Gesichtspunkt der Risikosensitivität als diskutabel. Der Verband der Auslandbanken in der Schweiz meint, dass sich die Kriterien und die Schwellenwerte nicht logisch erschliessen. Unter Hinweis darauf, dass die Angaben aus der Tabelle Q nur schlecht vergleichbar sind und der Bezug zu den Reputationsrisiken nicht besonders eng sei, schlägt sie die Einführung eines Indikators Komplexität (unter Einbezug der Aussenverflechtungen) vor. Die Banque Cantonale Vaudoise lehnt die Kategorisierung in fünf Kategorien ab. Aus ihrer Sicht sollte allein eine Trennung in die Gruppe der systemrelevanten Institute und in die der Übrigen erfolgen. Sie begründet ihre Auffassung damit, dass die gewählte Kategorisierung eine künstliche Differenzierung zwischen ähnlichen Instituten ergäbe und so zu Wettbewerbsverzerrungen führe. Zusätzlich entstünden damit „Sprungefekte“ bei den Eigenmittelanforderungen. Die RBA Holding AG spricht sich ebenfalls dafür aus, dass die FINMA die vorgeschlagenen Kriterien nochmals überprüfen möge.

Stellungnahme der FINMA: Die FINMA hat verschiedene Varianten hinsichtlich der für die Kategorisierung zu verwendenden Kriterien geprüft. Die vier Kriterien Bilanzsumme, verwaltete Vermögen, privilegierte Einlagen und erforderliche Eigenmittel sind für die Institute einfach zu messen. Die Kategorisierung und die daraus abgeleitete Zielkapitalquote sind damit vorhersehbar. Die FINMA hält deshalb an den gewählten Kriterien fest.

3.2.3.3 Bandbreiten für die Eigenmittelzuschläge in Abhängigkeit von der Kategorisierung

Die Schweizerische Bankiervereinigung beantragt, die Eigenmittelzielgrösse für Institute der Kategorie 2 in der Weise anzupassen, dass die Anforderungen an nicht-systemrelevante Institute nicht höher liegen als die Summen aus dem Komponenten I (Basisanforderungen) und II (Puffer) in den Vorschlägen des Schlussberichts der Expertenkommission TBTF bzw. der Vernehmlassungsvorlage TBTF. Sie hält eine über 13% liegende Kapitalanforderung im Rahmen der Säule 2 Rundschreibens für nicht gerechtfertigt. Ebenso argumentiert der Verband Schweizerischer Kantonalbanken.

Stellungnahme der FINMA: Die durch das Rundschreiben vorgesehenen Zielkapitalquoten ersetzen die bisherige sog. 120%-Praxis unter der Säule 2. Die FINMA revidiert ihre Praxis durch höhere Zielkapitalquoten, die nach Grösse, Komplexität und Geschäftsmodell der Institute differenzieren. Durch die Einführung des Pufferkonzepts wird die bisherige prozyklische Ausgestaltung der Säule 2-Anforderungen abgemildert. Dieses Prinzip folgt einer bei den beiden Grossbanken bereits umgesetzten Aufsichtspraxis und ist unabhängig von der Definition der einzelnen Kapitalkomponenten in der gegenwärtig hängigen TBTF-Vorlage.

3.2.3.4 Unterschreitung der Eigenmittelanforderungen

Der Verband der Schweizerischen Kantonalbanken kritisiert, dass mit der rigiden Ausgestaltung der Massnahmen bei Unterschreitung der Eigenmittelzielgrösse die Zielsetzung und Wirkung des Puffers hinfällig sei.

Stellungnahme der FINMA: Es entspricht der Zielsetzung der FINMA, dass der Puffer von den Instituten benutzt werden kann. Dies soll nicht nur im Falle von Umständen, die ausserhalb der Kontrolle eines Instituts liegen (markante Rezession, Krise am Finanzmarkt) möglich sein, sondern auch bei einer individuell verursachten Krise.

Entsprechend differenziert das Rundschreiben hinsichtlich der zeitlichen Wiederherstellung des Eigenmittelpuffers auch zwischen zwei Fallkonstellationen. Wo ein Institut aus institutsspezifischen Gründen (z.B. hoher Einzelkreditverlust) gezwungen ist, den Puffer anzuzehren, soll es diesen auch rasch wieder aufbauen, währendem im Falle einer längerdauernden Finanzkrise mit nachteiligen Auswirkungen auf die Kapitalquote, die FINMA situationsabhängig längere Fristen zum Wiederaufbau des Kapitalpuffers gewähren kann.

Die FINMA formuliert die Ausgestaltung der Massnahmen bei Unterschreitung der Eigenmittelzielgrössen weniger streng. Bevor Massnahmen gefordert werden, klärt die FINMA im Dialog mit dem Institut die Ursachen ab. Das Rundschreiben hält zudem neu fest, dass die Institute bei einer allfälligen Unterschreitung der Eigenmittelzielgrössen die notwendigen Massnahmen eigenverantwortlich definieren und umsetzen. Erst wenn die FINMA zur Auffassung gelangt, dass die von Instituten beschlossenen Massnahmen unzureichend oder nicht plausibel sind respektive nicht umgesetzt werden, setzt sie aufsichtsrechtliche Massnahmen unterschiedlicher Strenge zur Wiedererreichung der Zielgrösse des Kapitalpuffers durch.

3.2.4 Individuelle Verschärfungen

Die Schweizerische Bankiervereinigung wie auch der Verband der Auslandbanken in der Schweiz fordern eine Begrenzung der möglichen individuellen Verschärfungen. Sie schlagen eine Plafonierung dergestalt vor, dass individuelle Verschärfungen nicht dazu führen dürfen, dass das betroffene Institut eine höhere Kapitalquote halten muss als Institute der nächst höheren Kategorie.

Stellungnahme der FINMA: Die FINMA lehnt eine derartige Plafonierung ab. Der Risikosituation verschiedener Institute entsprechend musste die FINMA bereits in der Vergangenheit höhere Eigenmittelzuschläge, als sie unter dem vorgeschlagen Plafond zulässig wären, verlangen. Die FINMA weist nochmals darauf hin, dass eine individuelle Verschärfung über den pauschalen Kapitalpuffer hinaus nur als eine zeitlich begrenzte Massnahme angeordnet wird. Betroffene Institute sind aufgefordert, ihr Risikoprofil anzupassen oder ihr Risikomanagement und ihre internen Prozesse zur Gewährleistung einer ausreichenden Kapitalisierung so zu verbessern, dass der individuelle Zuschlag rasch wieder

aufgehoben werden kann.

Die Schweizerische Bankiervereinigung, der Verband Schweizerischer Kantonalbanken und die RBA Holding AG wollen im Zusammenhang mit Rz 30 des Rundschreiben-Entwurfs sichergestellt wissen, dass eine Konzentration von Ausleihungen in einer bestimmten Region nicht durch verschärfte Eigenmittelanforderungen unter der Säule 2 bestraft werden.

Stellungnahme der FINMA: Unbestrittenermassen sind Ausleihungen mit branchenspezifischen, geographischen oder produktbezogenen Charakteristiken von negativen Entwicklungen des entsprechenden Marktes stärker betroffen als breit diversifizierte Kreditportfolien. Je enger die Geschäftsausrichtung eines Instituts auf einen bestimmten Markt ist, desto höher korrelieren die einzelnen Positionen und desto grösser ist das Risiko in Relation zur Grösse des Kreditportfolios. Die FINMA wird deshalb im Einzelfall beurteilen müssen, ob die Konzentrationen durch interne Richtlinien und ein geeignetes Limitensystem adäquat bewirtschaftet werden.

3.2.5 Kapitalplanung

Die Schweizerische Bankiervereinigung hält die im Rundschreiben-Entwurf formulierten Anforderungen an den Inhalt und den Governance Prozess der Kapitalplanung im Grundsatz für sinnvoll und angemessen. Im Hinblick auf die Vorgabe der Ziffer 5.4.2. Absatz 2 des Erläuterungsberichtes, wonach die Institute ein Risikoprofil zu erstellen haben, empfiehlt die Schweizerische Bankiervereinigung, auf die Vorgabe zu verzichten, dass das Risikoprofil auch Reputationsrisiken erfassen muss.

Stellungnahme der FINMA: Die FINMA stimmt der Schweizerischen Bankiervereinigung insofern zu, als dass Reputationsrisiken gleich wie beispielsweise auch das strategische Risiko nur schwer zu quantifizieren sind. Gleichwohl sind alle aus Sicht des Instituts wesentlichen Risiken zu erfassen. Das Reputationsrisiko, sofern es als wesentlich erkannt wird, kann auch durch einen pauschalierten Ansatz in der Kapitalunterlegung berücksichtigt werden. Die FINMA weist darauf hin, dass auch bei der Quantifizierung der Verhältnismässigkeitsgrundsatz gilt.

3.2.5.1 Grundsätzliche Anforderungen an die Kapitalplanung

Die Treuhand-Kammer möchte Rz 34 des Rundschreiben-Entwurfs so formulieren, dass eine schriftlich dokumentierte Kapitalplanung vorhanden sein muss.

Stellungnahme FINMA: Die FINMA erachtet diese Forderung aus Sicht der Prüfgesellschaften, die zur Kapitalplanung gemäss Rz 44 des Rundschreiben-Entwurfs Stellung zu nehmen haben, für ge-

rechtfertigt und nimmt diese Ergänzung in Rz 34 vor.

3.2.5.2 Inhaltliche Ausgestaltung der Kapitalplanung

Die Treuhand-Kammer erachtet die Definition des zweiten Szenarios für die Kapitalplanung mit der Formulierung „unter Berücksichtigung eines markanten Rückgangs der Ertragslage“ für ungenügend. Ebenso äussert sich der Verband Schweizerischer Kantonalbanken. Die Treuhandkammer schlägt deshalb vor, in der Kapitalplanung ein „Basis Szenario“ und ein „Stress Szenario“ zu verlangen. In das „Stress Szenario“ sollten die Ergebnisse eines institutsintern durchgeführten Stresstests einfließen, welcher das gesamte Risikoprofil eines Instituts abdeckt.

Stellungnahme der FINMA: Zweck des Kapitalpuffers ist es, dass Verluste eines Instituts im Zeithorizont der Kapitalplanung auch im Stressfall aufzufangen. Die FINMA verzichtet jedoch im Rundschreiben darauf, ein „Stress Szenario“ basierend auf einem institutsinternen Gesamtbankstresstest vorzugeben.

Die Schweizerische Bankiervereinigung und der Verband der Auslandbanken in der Schweiz regen zwecks Vermeidung von Doppelspurigkeiten an, dass diejenigen Institute, die wegen ihrer Eingebundenheit in eine ausländische Konzernstruktur verpflichtet sind, ihren Internal Capital Assessment Process (ICAAP) zu dokumentieren, von den besonderen Anforderungen an die inhaltliche Ausgestaltung gemäss den Rz 38–41 des Rundschreiben-Entwurfs zu befreien.

Stellungnahme der FINMA: Die FINMA gibt für die Dokumentierung der Kapitalplanung den Instituten kein besonderes Format vor, sondern lässt ihnen grösstmögliche Flexibilität. Auch für die Ausgestaltung des ICAAP gibt es keine festen Anforderungen, wenngleich innerhalb der EU durch Richtlinien des CEBS bzw. der EBA eine Vereinheitlichung vorgegeben ist. Die FINMA schliesst nicht aus, dass der dokumentierte ICAAP eines Instituts im Verhältnis, zu den inhaltlichen Anforderungen an die Kapitalplanung äquivalent ist bzw. den Aspekt der Kapitalplanung abdeckt. Dies zu beurteilen obliegt in erster Linie dem Institut.

3.2.5.3 Governance Prozess

Die Schweizerische Bankiervereinigung und der Verband Schweizerischer Kantonalbanken schlagen in der Festlegung der Verantwortlichkeiten für die Kapitalplanung eine Präzisierung der Rz 41 des Rundschreiben-Entwurfs vor. Sie schlagen eine Formulierung vor, aus der eindeutig hervorgeht, dass die Geschäftsleitung für die Erstellung der Kapitalplanung zuständig ist und der Verwaltungsrat für die Kapitalplanung insgesamt verantwortlich ist.

Stellungnahme der FINMA: Die FINMA stimmt dem Vorschlag der Bankiervereinigung zu und hält im Rundschreiben nunmehr fest, dass die Geschäftsleitung für die Erstellung der Kapitalplanung verantwortlich ist, die Verantwortlichkeit für die Kapitalplanung insgesamt aber beim Verwaltungsrat als oberstem Organ der Gesellschaft liegt.

3.2.5.4 Überprüfungsverfahren

Die Treuhand-Kammer ist der Meinung, dass das Mandat der Prüfgesellschaft näher ausformuliert werden muss. Die Prüfgesellschaften sollen demnach zur Angemessenheit der Kapitalplanung Stellung nehmen und die wesentlichen Planungsgrössen, wie Schätzungen, Marktstudien, Szenarien und Annahmen festhalten.

Stellungnahme der FINMA: Die FINMA anerkennt den Wunsch der Prüfgesellschaft, bei der ihr durch Rz 44 des Rundschreiben-Entwurfs zugewiesenen Pflicht zur Stellungnahme zur Kapitalplanung einen klar ausgewiesenen Mindestauftrag durch die FINMA vorgegeben zu erhalten. Die FINMA hat die Rolle der Prüfgesellschaften im Überprüfungsverfahren in Rz 44 näher ausformuliert.

3.2.6 Inkrafttreten

Die Schweizerische Bankiervereinigung moniert, dass das Rundschreiben bereits zum 1. Juli 2011 in Kraft treten soll. Sie kritisiert insbesondere, dass Zuschläge unter der Säule 2 definiert werden, bevor bezüglich der neuen Mindestanforderungen unter der Säule 1 nach Umsetzung von Basel III in schweizerisches Recht sowie bezüglich der definitiven Ausgestaltung der Massnahmen im Bereich TBTF Klarheit besteht. Sie erachtet ein Inkrafttreten des Rundschreibens auf den 1. Juli 2011 für unangemessen. Der Verband Schweizerische Kantonalbanken folgt der gleichen Argumentationslinie.

Stellungnahme der FINMA: Die FINMA trägt den in den Stellungnahmen vorgebrachten Vorbehalten bezüglich des Zeitpunkts des Inkrafttretens des Rundschreibens noch vor der Umsetzung von Basel III und des Abschlusses der TBTF-Gesetzesvorlage durch die Aufnahme einer Evaluationsklausel Rechnung und wird ihre im Rundschreiben festgehaltene Aufsichtspraxis einer Überprüfung unterziehen, falls sich die definitiven Kapitalanforderungen von Basel III und der „Too-big-to-fail“-Vorlage wesentlich ändern.

3.2.7 Übergangsbestimmungen

Die Treuhand-Kammer kritisiert, dass die die Übergangsbestimmungen durch die Ungleichbehandlung derjenigen Institute, die die Kapitalquoten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits erfüllen und denje-

nigen, die diese erst aufbauen müssen, bezüglich der Eigenmittelziele falsche Anreize setzen könnten.

Stellungnahme der FINMA: Die FINMA sieht die Problematik der Formulierung der Übergangsfrist zur Erreichung der Zielkapitalquoten und die Gefahr, dass dadurch falsche Anreize gesetzt werden könnten. Die Institute, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Rundschreibens die Eigenmittelzielgrösse verfehlen, haben der FINMA im Rahmen der Kapitalplanung aufzuzeigen, wie sie die gemäss Kategorisierung geforderte Kapitalquote erreichen werden. Ein Absinken der Kapitalquote unter einmal erreichte Werte ist nur unter den in Rz 26 des Rundschreibens beschriebenen Umständen zulässig.

Die Schweizerische Bankiervereinigung plädiert dafür, dass auch für die Implementierung der Kapitalplanung eine Übergangsfrist gewährt wird.

Stellungnahme der FINMA: Die FINMA hält in den Übergangsbestimmungen in Rz 49 ausdrücklich fest, für welche Periode erstmals eine den Bestimmungen des Rundschreibens genügende Kapitalplanung zu erstellen ist, und ab welchem Zeitpunkt diese vorzuliegen hat.

3.2.8 Anhang

Die Schweizerische Bankiervereinigung und der Verband Schweizerischer Kantonalbanken regen an, in der Tabelle im Anhang die Aussage in Rz 15 des Rundschreiben-Entwurfs zu wiederholen, wonach zur Bestimmung der Zugehörigkeit eines Instituts in eine Kategorie mindestens drei der aufgeführten Kriterien erfüllt sein müssen.

Stellungnahme der FINMA: Die FINMA hat diese Anregung aufgenommen und den Anhang des Rundschreibens entsprechend ergänzt.

4 Kosten- /Nutzenverhältnis

Die FINMA hat die Auswirkungen der erhöhten Kapitalquoten im neuen Aufsichtskonzept unter der Säule 2 sorgfältig evaluiert. Wir gehen davon aus, dass unter den Vorgaben des Rundschreibens nur wenige Institute ihre Kapitalquote erhöhen werden müssen. Hinsichtlich der Forderung nach einer vorausschauenden Kapitalplanung besteht grundsätzlich bereits heute die Erwartung, dass die Institute über eine solche verfügen. Ebenso anerkennt die FINMA den Grundsatz der Proportionalität und berücksichtigt bei der Beurteilung der Kapitalplanung Grösse, Komplexität und Geschäftsmodell eines Instituts. Es ist deshalb nicht davon auszugehen, dass den Instituten nennenswerter Implementie-

rungsaufwand entsteht. Der zukünftige Compliance-Aufwand im Zusammenhang mit dem Rundschreiben dürfte ebenfalls vernachlässigbar sein.

Demgegenüber unterstützen die im Rundschreiben vorgesehenen Eigenmittelpuffer die bestehende Kapitalisierung der Institute und leisten so einen wesentlichen Beitrag an ein stabiles schweizerisches Finanzsystem.

5 Fazit

Die FINMA wird das Rundschreiben „Eigenmittelpuffer und Kapitalplanung bei Banken“ in der am 15. April 2011 publizierten Fassung auf den 1. Juli 2011 in Kraft zu setzen.